



## Die Ausbildung in der Bayerischen Bauindustrie



**BAUINDUSTRIE  
BAYERN**

## **Impressum**

Herausgeber:  
Bayerischer Bauindustrieverband e.V.  
München

Verantwortlich für den Inhalt:  
Senator E.h. Gerhard Hess

Redaktion:  
RAin Susanne Niewalda

Konzept & Gestaltung:  
Franz Leander Neubauer  
82547 Beuerberg

Satz & Litho:  
LaySa Mediendienstleister, Augsburg

Druck:  
Rittel-Offset, Planegg

# Die Ausbildung in der Bayerischen Bauindustrie

Bau, Bildung, Dynamik	3
Ausbildungsberatung	5
Berufsbilder in der Bauindustrie	5
Einstellung eines Auszubildenden	7
Erstattung der Ausbildungskosten	7
Berufsausbildungsvertrag	8
Ausbildungsgang	11
Prüfungen	13
Weiterbeschäftigung nach der Berufsausbildung	13
Fortbildung	13
SOKA-BAU, Urlaubs- und Lohn- ausgleichskasse der Bauwirtschaft	14
Checkliste	16
Die Stufenausbildung in der Bauwirtschaft	20
Die Ausbildungsberufe in der Bauwirtschaft	20
Aufstiegsmöglichkeiten in der Bauwirtschaft	21



**BAUINDUSTRIE  
BAYERN**



# Bau Bildung Dynamik

Die Ausbildung in den bauindustriellen Berufsbildern gliedert sich in zwei Stufen und dauert insgesamt 36 Monate: Die Qualifikation eines Hoch-, Tief- oder Ausbaufacharbeiters kann man im Rahmen einer 2-jährigen Ausbildungszeit, die endberufsbezogene Qualifikation eines gehobenen Baufacharbeiters innerhalb einer 3-jährigen Ausbildung erwerben.

Um den Betrieben, die ausbilden bzw. in die Ausbildung einsteigen möchten, bei Ihrer umfangreichen Ausbildungsarbeit behilflich zu sein, hat der Bayerische Bauindustrieverband e. V. mit der vorliegenden Broschüre einschlägige Hilfestellungen und Hinweise zusammengestellt.

Auch in Ihrer Firma ist Ausbildung Zukunftssicherung! Prüfen Sie Ihren Nachwuchsbedarf aufgrund der Altersstruktur Ihrer Mitarbeiter. Ausbildung eröffnet die Entwicklung mittleren Führungspersonals, sichert die Arbeitsqualität und verschafft Ihnen Wettbewerbsvorteile.

Für eine qualifizierte Ausbildung sprechen viele Vorteile: So wird der zukünftige Fachkräfte- und spätere Polierbedarf gesichert. Motivierte und praxiserprobte Mitarbeiter werden die Arbeitsqualität Ihres Unternehmens steigern und damit einen wesentlichen Beitrag zum Gesamterfolg Ihres Bauunternehmens beitragen können. Sich in Ausbildung zu engagieren bedeutet hier Imagegewinn.

In keinem anderen Bereich ist die Ausbildung so kostengünstig wie am Bau! Die Ausbildungskosten für alle in Ihrem Unternehmen beschäftigten Auszubildenden werden in erheblichem Umfang von den bauwirtschaftlichen Sozialkassen und hier durch die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft,

Wiesbaden (ULAK) aufgrund einer tarifvertraglichen Solidarumlage zurückerstattet.

Ihr Arbeitsamt ist Ihnen jederzeit dabei behilflich, offene Ausbildungsplätze mit geeigneten Bewerbern zu besetzen. In den Berufsinformationszentren (BIZ) der Arbeitsämter können sich Schulabgänger mittels Film- und Diaschau über die verschiedenen Bauberufe informieren.

Die Berufsberater, die auch Schulen betreuen, sind dankbar über persönliche Kontakte und Informationen über Ihre Firma und legen Präsentationsmappen mit Firmeninformationen aus. Informationsveranstaltungen (Berufsbazare) in Ihrem Arbeitsamt erleichtern den direkten Kontakt zwischen Firmen und Schulabgängern.

Über Betriebsbesichtigungen und Betriebspraktika können Sie Kontakt auch zu Lehrern herstellen, die im Fach „Arbeitslehre“ die Informationen über die Berufe in der Bauindustrie an die Schüler weitergeben.

Zudem berät Sie der Bayerische Bauindustrieverband e.V. in allen Fragen der Ausbildung. Melden Sie dem BBIV Ihre Ausbildungsbereitschaft.

Der Verein für Bauforschung und Berufsbildung des Bayerischen Bauindustrieverbandes e.V. ist Träger der Bildungszentren München-Stockdorf und Nürnberg-Wetzendorf und sichert mit einem umfassenden Bildungsangebot die Aus- und Fortbildung in der Bayerischen Bauindustrie. Er unterstützt und fördert hierbei die Bayerische Bauindustrie bei der Heranbildung qualifizierter Mitarbeiter.



## Ausbildungsberatung

Den Einstieg in die Ausbildungsarbeit erleichtern Ihnen die Ausbildungsberater bei den Industrie- und Handelskammern sowie den Verbänden.

### **Industrie- und Handelskammer (IHK)**

Die Ausbildungsberater der IHK informieren Sie im Vorfeld einer Ausbildung über Eignung des Betriebes, Ernennung eines verantwortlichen Ausbilders (Ausbildereignung) sowie benötigte Qualifikationen des Bewerbers, helfen Ihnen bei der Erstellung einer sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung sowie bei der Einreichung der Ausbildungsverträge, informieren über Prüfungsanforderungen und ausbildungsbegleitende Hilfen und nennen die zuständigen Berufsschulen. Die Ausbildungsberater fungieren aber ebenso als Ansprechpartner für die Auszubildenden. Sie vermitteln bei Streitigkeiten zwischen Betrieb und Auszubildenden und führen klärende Gespräche bei disziplinarischen Problemen.

Einen umfassenden Überblick vermittelt auch die Broschüre „Ausbildung und Beruf“, die Sie kostenlos beziehen können über das:

Bundesministerium für Bildung und Forschung, Referat Öffentlichkeitsarbeit  
Hannoversche Straße 28-30,  
10115 Berlin, Fax 01888 5783601  
[www. bmbf.de/  
pub/ausbildung\\_und\\_beruf.pdf](http://www.bmbf.de/pub/ausbildung_und_beruf.pdf)

### **BauindustrieZentren des BBIV**

Alle Geschäftsstellen des Bayerischen Bauindustrieverbandes e.V. und die verbandlichen BauindustrieZentren München-Stockdorf und Nürnberg-Wetzendorf beraten Sie gezielt in allen Ausbildungsfragen und geben Ihnen so immer praxisnahe Hilfestellung.

## Berufsbilder in der Bauindustrie

Über die Tätigkeitsbereiche, Eignungsvoraussetzungen und den Ablauf der Ausbildung in den verschiedenen Bauberufen informieren die Berufsbildinfos der Bayerischen Bauindustrie. Diese können Sie beim Bayerischen Bauindustrieverband e.V. und in den BauindustrieZentren anfordern.

Darüber hinaus bildet die Bayerische Bauindustrie auch u.a. in den Berufsbildern Industriemechaniker, Konstruktionsmechaniker, Anlagenmechaniker, Metallbauer, Mechatroniker, Elektriker, Bauzeichner und in den kaufmännischen Berufen aus.





## Einstellung eines Auszubildenden

### **Eignung des Betriebes und des Ausbilders**

Auszubildende dürfen nur eingestellt bzw. ausgebildet werden, wenn die persönliche und fachliche Eignung vom Auszubildenden (Betrieb) und dessen Ausbilder gewährleistet sind. Diese Eignungsfeststellung trifft die zuständige Stelle der IHK. Der Betrieb hat mindestens einen verantwortlichen Ausbilder bei der zuständigen Kammer zu melden, der seine Ausbildereignung anhand einer Ausbildereignungsprüfung nachweisen muss, die Bestandteil aller Meister- bzw. Geprüften Polierprüfungen ist. Ausnahmeregelungen z.B. für Ingenieure erfahren Sie bei Ihrer Kammer. Sollten hierbei Probleme auftreten, setzen Sie sich bitte mit dem Bayerischen Bauindustrieverband e.V. in Verbindung.

### **Eignung des Bewerbers**

Der Bewerber muss das 15. Lebensjahr vollendet bzw. die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben. Darüber hinaus gibt es keine gesetzlichen Voraussetzungen, die er zu erfüllen hat. Es ist zu empfehlen, bei einem vorgeschalteten Praktikum die sogenannten Schlüsselqualifikationen des Bewerbers aufmerksam zu beobachten. Beurteilungen im Abschlusszeugnis der allgemeinbildenden Schule sind oft aussagekräftiger, insbesondere über das soziale Verhalten des Schülers, als es die Noten vermögen. Doch sollten seine mathematischen sowie zeichnerischen Fähigkeiten nicht mit mangelhaft beurteilt worden sein. Der künftige Baufacharbeiter in der Bauindustrie muss technisches Verständnis und handwerkliches Geschick haben, gerade auch für den Umgang mit Maschinen. Er soll zuverlässig und verantwortungsbewusst im Team arbeiten können.

## Erstattung der Ausbildungskosten

### **Anmeldung bei der SOKA-BAU**

Das von der Kammer bestätigte Original des Ausbildungsvertrages muss unter Angabe der Betriebskontonummer bei der SOKA-BAU, Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft in 65175 Wiesbaden,

Tel: 0611/707-4000, Fax: 0611/707-1880  
[www.soka-bau.de](http://www.soka-bau.de)

eingereicht werden. Der Ausbildungsbetrieb erhält sodann für jeden Auszubildenden eine Ausbildungsnachweiskarte, die für die Abrechnung anfallender Kosten z.B. in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten (BauindustrieZentren München-Stockdorf und Nürnberg-Wetzendorf) vorgelegt werden müssen.

Die SOKA-BAU überweist Ihnen für jeden gewerblichen Auszubildenden:

- im 1. Ausbildungsjahr 10 mal die monatliche tarifliche Ausbildungsvergütung
  - im 2. Ausbildungsjahr 6 mal die monatliche tarifliche Ausbildungsvergütung
  - im 3. Ausbildungsjahr 1 mal die monatliche tarifliche Ausbildungsvergütung
  - plus zusätzlich 20% des Erstattungsbeitrages als Pauschale für Sozialaufwendungen des Arbeitgebers (bei technischen und kaufmännischen Auszubildenden: 10 mal 1. Ausbildungsjahr und 4 mal 2. Ausbildungsjahr).
- Über die SOKA-BAU können alle Baubetriebe abrechnen, die im Geltungsbereich des Tarifvertrages Bau erfasst sind. Durch diese Erstattung der SOKA-BAU reduziert jedes Ausbildungsverhältnis den zunächst „verlorenen“ Betrag der allgemeinverbindlichen, tarifvertraglichen Ausbildungsumlage (von derzeit 2,5 % der Bruttolohnsumme), die auch Ihr Betrieb abgeführt hat.

# Berufsausbildungsvertrag

Vor Beginn der Ausbildung muss zwischen dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen werden. Die Kammern bieten Musterverträge an, in denen alle gesetzlichen Forderungen berücksichtigt werden. Dieser Vertrag muss vom gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden unterzeichnet werden.



Der Vertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsberuf z.B. Beton- und Stahlbetonbauer
- Beginn, Dauer und Vertragsende
- Dauer der Probezeit
- Höhe der Ausbildungsvergütung
- Dauer des Urlaubs
- regelmäßige tägliche Arbeitszeit
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.

Der Betrieb hat unverzüglich den Eintrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen. Dafür reichen Sie bei Ihrer zuständigen IHK den unterschriebenen Vertrag in 3-facher Ausfertigung mit der sachlichen und zeitlichen Gliederung und bei Jugendlichen mit der Bestätigung der ärztlichen Erstuntersuchung ein.

## Ausbildungszeit

Der Ausbildungsbeginn richtet sich üblicherweise nach dem Berufsschulbeginn nach der Sommerpause (in der Regel 1. September), kann aber auch zu jedem anderen Zeitpunkt erfolgen. Die Ausbildungszeit beträgt 36 Monate. Es besteht die Möglichkeit, die Ausbildung ohne endberufsbezogene Qualifikation bereits nach einer Ausbildungszeit von 24 Monaten als Hochbau-, Tiefbau- bzw. Ausbaufacharbeiter abzuschließen. Bei der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sind insbesondere für Jugendliche die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die Arbeitszeit ist demnach grundsätzlich auf 8 Stunden täglich (Ausnahme 8,5 Stunden) und 40 Stunden pro Woche begrenzt. Auch die Freistellung zum Besuch der Berufsschule und den außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen sind hier geregelt.

Die täglich einzuhaltenden Ruhepausen betragen:

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit zwischen 4,5 und 6 Stunden
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden

## Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Da die Ausbildungsordnung den betrieblichen Ausbildungsablauf und die betrieblichen Spezialisierungen nicht festlegen kann, muss die Ausbildungsstätte einen betrieblichen Ausbildungsplan erstellen (sachliche und zeitliche Gliederung), der dem Ausbildungsvertrag beizufügen ist.

### **Probezeit**

Die Probezeit beträgt mindestens einen und höchstens 4 Monate. Während dieser Zeit können sich beide Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen trennen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### **Ausbildungsvergütungen**

Die Auszubildenden haben Anspruch auf monatliche Zahlung der tarifvertraglichen Ausbildungsvergütung, auch für die Zeiten der Ausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte. Sie wird für jede schuldhaft versäumte Beschäftigungsstunde um 1/173 gekürzt. Wird die vertragliche Ausbildungszeit verlängert, so ist die Ausbildungsvergütung des letzten Ausbildungsjahres weiterzuzahlen. Sie erhöht sich aber um 10 %, wenn der Prüfling die Praxisprüfung bestand und nur in der Kenntnisprüfung durchfiel.

### **Urlaub**

Es gelten die tarifvertraglichen Regelungen: Für gewerbliche Auszubildende die Urlaubsregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe in Bayern und für die technischen und kaufmännischen Auszubildenden der Rahmentarifvertrag für die technischen und kaufmännischen Angestellten und für die Poliere des Baugewerbes.

#### **Hinweis:**

**Der 24. und 31. Dezember sind ausbildungsfrei. In der Zeit vom 27. bis 30. Dezember ist der gewerbliche Auszubildende zur häuslichen Nachbereitung seiner Berichtshefte von anderweitiger Ausbildung freizustellen.**



### **Vertragsende**

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit. Besteht der Auszubildende die Facharbeiterprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens um 1 Jahr.

Auf Antrag beider Vertragsparteien gegenüber der IHK kann die Ausbildungszeit um maximal 1 Jahr verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel vorher erreicht oder der Auszubildende bereits einen höherwertigen Schulabschluss (Abitur) besitzt.

Leistungsschwache Auszubildende haben die Möglichkeit, eine Ausbildungsverlängerung bei der IHK zu beantragen und so eine Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen.

Insgesamt hat der Auszubildende drei Versuche, die Facharbeiterprüfung zu bestehen.



## Ausbildungsgang

Jeder ausbildende Betrieb benötigt einen Mitarbeiter, der die Ausbildung plant und durchführt und insbesondere als Ansprechpartner für die Auszubildenden sowie deren gesetzlichen Vertreter erreichbar ist. Gerade in der Phase des Erwachsenwerdens ergeben sich vielfältige Probleme, die nur am Rande mit der Ausbildung zu tun haben, aber einer Lösung bedürfen. Nehmen Sie die Bedürfnisse Ihrer Auszubildenden ernst, denn diese werden Ihre späteren Mitarbeiter und Führungskräfte sein!

Legen Sie als Betrieb bitte auch besonderen Wert auf die sichere Durchführung der Tätigkeiten auf Baustellen und im Betrieb, indem Sie die strikte Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften vom Auszubildenden verlangen.

Der 1. Tag der Ausbildung ist ein herausragendes Ergebnis für die Auszubildenden. Geben Sie ihm Gelegenheit, den Betrieb, seine Mitarbeiter und Vorgesetzten kennenzulernen, bevor der erste Berufsschulblock beginnt.

### Berufsschulen

Sie müssen Ihren Auszubildenden sofort nach Vertragsabschluss bei der zuständigen IHK anmelden. Die IHK nennt Ihnen die für Ihren Betrieb zuständige Berufsschule.

#### Tip:

Halten Sie mit der Berufsschule Kontakt, um die Fehlzeiten zu überprüfen. Nur in Absprache mit dem Betrieb kann eine Unterrichtsbefreiung ausgesprochen werden.

### Überbetriebliche Ausbildungsstätten

Die betriebliche Ausbildung wird nach der Ausbildungsordnung ergänzt durch überbetriebliche Ausbildungslehrgänge. Melden Sie Ihren Auszubildenden bei dem für Sie günstig gelegenen überbetrieblichen Ausbildungszentrum an.



#### Nordbayerischer Bereich

BauindustrieZentrum  
Nürnberg-Wetzendorf  
Parlerstraße 67  
90425 Nürnberg-Wetzendorf  
Tel: 0911/9 93 43 – 0  
Fax: 0911/9 93 43 – 40  
[www.bauindustrie-bayern.de/wetzendorf](http://www.bauindustrie-bayern.de/wetzendorf)



#### Südbayerischer Bereich

BauindustrieZentrum  
München-Stockdorf  
Heimstraße 17  
82131 München-Stockdorf  
Tel: 089/89 96 38 – 0  
Fax: 089/89 96 38 – 92  
[www.bauindustrie-bayern.de/stockdorf](http://www.bauindustrie-bayern.de/stockdorf)

## Rechte und Pflichten

Der Auszubildende muss dafür sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Dem Auszubildenden dürfen nur Tätigkeiten übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen.

Der Auszubildende ist verpflichtet alles zu tun, um das Ausbildungsziel zu erreichen, die ihm anvertrauten Werkzeuge, Geräte und Maschinen pfleglich zu behandeln, seine Ausbildungsnachweise pünktlich zu schreiben und zur Unterschrift vorzulegen sowie die Berufsschule und die überbetrieblichen Lehrgänge zu besuchen.

## Jugendarbeitsschutzgesetz

Soweit der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Bitte besorgen Sie sich den einschlägigen Gesetzestext.



## Bereitstellung von Ausbildungs- und Prüfmitteln

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden kostenlos die persönliche Schutzausrüstung, Ausbildungsmittel, sowie Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen.

Der Auszubildende hat diese zu tragen bzw. zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

## Ausbildungsnachweise

Überprüfen Sie die Verpflichtung des Auszubildenden, ein Berichtsheft zu führen. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Ausbildungsnachweise müssen bei der Zulassung zur Prüfung vorgelegt werden.

## Kündigung

Nach der Probezeit (mindestens 1 Monat, maximal 4 Monate) kann das Berufsausbildungsverhältnis vom Arbeitgeber nur aus schwerwiegenden Gründen fristlos gekündigt werden. Schwerwiegende Gründe, die schon länger als 2 Wochen bekannt sind, können nicht Anlass zur Kündigung sein. Beziehen Sie den Ausbildungsberater der IHK mit in die Problemlösung ein. Er berät Sie auch beim Verfassen von Abmahnungen, die für eine nicht mehr zu vermeidende Kündigung notwendig sind. Der Auszubildende kann mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen, wenn er die Ausbildung aufgeben will oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

## Prüfungen

Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen Prüfungsteil und einem praktischen Prüfungsteil, die beide bestanden sein müssen, damit der Prüfling seinen Facharbeiterbrief ausgestellt bekommt. Besteht er einen Prüfungsteil nicht, so muss er nur diesen Teil wiederholen. Es finden in der Regel zwei Prüfungstermine pro Jahr statt. Während der Berufsausbildung muss mindestens eine Zwischenprüfung abgelegt werden. Sie muss nicht bestanden sein, um die Ausbildung fortzusetzen, sondern gilt nur als Ermittlung des Ausbildungsstandes, so dass der Ausbilder auf die Defizite des Einzelnen gezielt eingehen kann.

## Weiterbeschäftigung nach der Berufsausbildung

Ein Berufsausbildungsverhältnis endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit.

### **Achtung:**

**Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis weiter beschäftigt, ohne dass er eigentlich übernommen werden sollte, so ist damit stillschweigend ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit gegründet.**

## Fortbildung

Über die Aufstiegsmöglichkeiten in der Bayerischen Bauindustrie vom Auszubildenden über den Bau-Vorarbeiter und Polier bis hin zum Bauleiter informiert die Schaubildtafel „Aufstiegsmöglichkeiten in der Bayerischen Bauwirtschaft“ (Seite 21).

Entsprechende Aus- und Fortbildungslehrgänge werden im jährlich neu erscheinenden Bildungsprogramm der BauindustrieZentren München-Stockdorf und Nürnberg-Wetzendorf angeboten; fordern Sie dieses Bildungsprogramm bei den BauindustrieZentren München-Stockdorf und Nürnberg-Wetzendorf an.

### **Hinweise und Muster**

SOKA-BAU, Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (Seite 14)

Checkliste – Ausbildung in der Bayerischen Bauwirtschaft (Seite 16)

Stufenausbildung in der Bauwirtschaft – inhaltliche und zeitliche Gliederung (Seite 20)

Ausbildungsberufe in der Bauwirtschaft (Seite 20)

Aufstiegsmöglichkeiten in der Bauwirtschaft (Seite 21)



## SOKA-BAU

### Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft

Mit dem Ziel, der Bauwirtschaft in ihrer Gesamtheit den erforderlichen gewerblichen, technischen und kaufmännischen Nachwuchs zu sichern, wurde 1975 erstmalig der „Tarifvertrag Berufsbildung“ abgeschlossen. Dabei ging es – wie auch bei Anpassungen in den folgenden Jahren – stets darum, einerseits die Betriebe zur Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ausbildungsplätzen zu bewegen und andererseits die Ausbildung so qualifiziert wie möglich zu gestalten.



Der Realisierung dieser Absichten dient heute ein umfassendes Programm mit folgenden besonderen Merkmalen:

- Die mit der Ausbildung verbundenen Lasten werden solidarisch von allen Unternehmen des Baugewerbes getragen. In der Praxis wird dabei so verfahren, dass sämtliche Betriebe – ob ausbildend oder nicht – einen bestimmten Prozentsatz ihrer Bruttolohnsumme, derzeit 2,5%, an die Sozialkassen als Beitrag für Ausbildungszwecke zahlen.
- Den ausbildenden Betrieben werden andererseits die damit verbundenen Kosten im tariflichen Umfang erstattet.
- Die Erstattungsleistungen erstrecken sich auch auf solche Kosten, die durch eine überbetriebliche Ausbildung entstehen. Ausgebildet wird im Baugewerbe – und dies ist eine Besonderheit – sowohl im Betrieb als auch in überbetrieblichen Ausbildungsstätten – hier in den BauindustrieZentren München-Stockdorf und Nürnberg-Wetzendorf der Bayerischen Bauindustrie. Die Kasse erstattet den Betrieben die im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung anfallenden Teilnahmegebühren sowie die Internats- und Fahrtkosten.

Grundlage für die Aufgabenerfüllung der Sozialkassen sind die von den Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft

- Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.
  - Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
  - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- abgeschlossenen Tarifverträge.

Der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) und der Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV-Bau) sind vom Bundesarbeitsminister regelmäßig für allgemeinverbindlich erklärt, weil die Umsetzung dieser Tarifverträge im öffentlichen Interesse liegt. Mit der Allgemeinverbindlicherklärung sind diese Tarifverträge für alle verbandsgebundenen Baubetriebe und nicht verbandsgebundenen Baubetriebe bindend.

### **Überbetriebliche Ausbildungskosten**

Die SOKA-BAU erstattet bis zu 44 € Teilnahmegebühren pro Tag, zusätzlich bis zu 31,50 € Internatskosten pro Tag sowie die Fahrtkosten. Die nachgewiesenen Kosten werden von der SOKA-BAU direkt an die überbetrieblichen Ausbildungsstätten überwiesen.

### **Ausbildungsvergütungen**

Bei gewerblichen Auszubildenden wird die Ausbildungsvergütung 10mal im ersten und 6mal im zweiten betrieblichen Ausbildungsjahr sowie 1mal im dritten betrieblichen Ausbildungsjahr erstattet. Bei technisch und kaufmännisch Auszubildenden wird die monatliche Ausbildungsvergütung 10mal im ersten und 4mal im zweiten betrieblichen Ausbildungsjahr erstattet.

Als Ausgleich für die durch den baugewerblichen Arbeitgeber zu leistenden Sozialaufwendungen erhalten die Betriebe einen Betrag in Höhe von 20% der den Auszubildenden gezahlten Beträge.

Weitergehende Hinweise zur Finanzierung der Ausbildung in der Bauwirtschaft erteilen:

#### **SOKA-BAU**

Urlaubs- und Lohnausgleichskasse  
der Bauwirtschaft  
Wettinerstraße 7  
65179 Wiesbaden  
Telefon (06 11) 7 07-4000  
Telefax (06 11) 7 07-18 80  
[www.soka-bau.de](http://www.soka-bau.de)

#### **SOKA-BAU**

Zusatzversorgungskasse des  
Baugewerbes VvaG (ZVK)  
Wettinerstraße 7  
65179 Wiesbaden  
Telefon (06 11) 7 07-4000  
Telefax (06 11) 7 07-18 80

#### **Gemeinnützige Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes e.V. (UKB)**

Lessingstraße 4  
80336 München  
Telefon (0 89) 5 39 89-0  
Telefax (0 89) 5 39 89-70  
[www.urlaubskasse-bayern.de](http://www.urlaubskasse-bayern.de)

# Checkliste

- Anerkennung zur Berufsausbildung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) beantragt
- Der Betrieb ist als Ausbildungsstätte anerkannt
- Persönliche und fachliche Eignung des betrieblichen Ausbildungspersonals wurde von der IHK bestätigt

## Bewerber

Name Vorname

---

Geburtsdatum Staatsangehörigkeit

---

Straße

---

Wohnort Telefon

---

Schulische Vorbildung:

---

Ausbildungsberuf: Ausbildungsdauer:

---

Gründe für eventl. Verkürzung:

\* bei ausländischen Arbeitnehmern prüfen, ob Arbeitserlaubnis vorliegt

Gespräch mit Bewerber geführt am: \_\_\_\_\_

Mündlich auf Abschluss eines Vertrages geeinigt am: \_\_\_\_\_

---

Betrieblicher Ausbildungsplan als Anlage zum Berufsausbildungsvertrag erstellt am: \_\_\_\_\_

Auszubildender (unter 18 Jahren) hat die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung (§ 32 Abs.1 ArbSchG) vorgelegt am: \_\_\_\_\_  
(Mit der Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn die Erstuntersuchung innerhalb der letzten 14 Monate erfolgte und bescheinigt wurde)

Berufsausbildungsvertrag ausgefertigt am: \_\_\_\_\_

Berufsausbildungsvertrag mit Anschreiben über den Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns dem Auszubildenden zugestellt am: \_\_\_\_\_

- Auch die Ausbildungsordnung sollte dem Auszubildenden mit dem Vertrag kostenlos vom Ausbildungsbetrieb ausgehändigt werden.
- Berufsausbildungsvertrag (unterschrieben vom Auszubildenden und gesetzlichen Vertretern) zurück am: \_\_\_\_\_
- 

- Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das „Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse“ bei der IHK gestellt am: \_\_\_\_\_
- Berufsausbildungsvertrag wurde von der IHK genehmigt am: \_\_\_\_\_
- Auszubildenden zur Berufsschule angemeldet am: \_\_\_\_\_
- Original des Ausbildungsvertrages an SOKA-BAU eingereicht am: \_\_\_\_\_
- Eine Kopie des Ausbildungsvertrages an das BauindustrieZentrum München-Stockdorf bzw. Nürnberg-Wetzendorf gesandt.
- Ausbildungsnachweiskarte von der SOKA-BAU erhalten.
- Blatt 1 der Ausbildungsnachweiskarte zur Abrechnung der überbetrieblichen Lehrgänge dem BauindustrieZentrum München-Stockdorf bzw. Nürnberg-Wetzendorf eingereicht.
- 

- Ausbildung aufgenommen am: \_\_\_\_\_
- Ausbildungsmittel wurden kostenfrei zur Verfügung gestellt am: \_\_\_\_\_
- Werkzeug  \_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_
- Arbeitskleidung  \_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_
- Berichtshefte wurden kostenfrei zur Verfügung gestellt
- am: \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_
- 

- Lehrgangseinteilung des BauindustrieZentrums München-Stockdorf bzw. Nürnberg-Wetzendorf mit den Zeiten der überbetrieblichen Ausbildung und des Blockunterrichts liegt vor.
- Die Fahrtkosten für den Bereich der überbetrieblichen Ausbildungszentren werden vom Auszubildenden im BauindustrieZentrum beantragt und namens des Ausbildungsbetriebes an den Auszubildenden ausbezahlt.

Bescheinigung über ärztliche Nachuntersuchung vorgelegt am: \_\_\_\_\_

(Auszubildender darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der Erstausbildung nicht weiterbeschäftigt werden, so lange die Bescheinigung nicht vorliegt; § 33 ArbSchG)

Anmeldung zur Zwischenprüfung am: \_\_\_\_\_

Zwischenprüfung am: \_\_\_\_\_

Ergebnis der Zwischenprüfung zur Personalakte am: \_\_\_\_\_

Wegen der Prüfungsleistung das Notwendige veranlasst am: \_\_\_\_\_

---

Berichtsheftführung überprüft am: \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_

Kommt Zulassung zur Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit in Frage?

ja     nein

Schriftliche Anmeldung zur Abschlussprüfung (mit Berichtsheften) am: \_\_\_\_\_

Die IHK sendet i.d.R. dem Ausbildungsbetrieb Anmeldeformulare zur Abschlussprüfung zu; und zwar in der Zeit vom 1. bis 10. Februar für den Sommerprüfungstermin und vom 1. bis 10. September für den Winterprüfungstermin. Sollten in dieser Zeit die Anmeldeformulare nicht eingehen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, von sich aus die Anmeldung vorzunehmen.

Abschlussprüfung am: \_\_\_\_\_

Wird Arbeitsverhältnis nach der Abschlussprüfung fortgesetzt?     ja     nein

Mitgeteilt am: \_\_\_\_\_

Kenntnisnahme von Auszubildendem schriftlich bestätigt am: \_\_\_\_\_

Abschlussprüfung bestanden?     ja     nein

---

- Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Nichtbestehen der Prüfung liegt vor.
- Berufsausbildungsverhältnis wird auf Wunsch des Auszubildenden um \_\_ Monate verlängert (Ausbildungsvergütung 3. Ausbildungsjahr)
- Verlängerung von der IHK beglaubigt am: \_\_\_\_\_
- Verlängerung bei der SOKA-BAU eingereicht am: \_\_\_\_\_
- Nächster Termin für Abschlussprüfung am: \_\_\_\_\_
- Zur zweiten Abschlussprüfung angemeldet am: \_\_\_\_\_
- Abschlussprüfung bestanden?     ja     nein
- 

- Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Bestehen der Prüfung liegt vor
- Facharbeiterbrief vorgelegt am: \_\_\_\_\_
- Lohn wird gezahlt ab: \_\_\_\_\_  
Betriebliches Zeugnis über die Ausbildungszeit ausgestellt und zusammen mit Blatt 15 der Ausbildungsnachweiskarte dem Auszubildenden ausgehändigt am: \_\_\_\_\_
- In Arbeitsverhältnis übernommen am: \_\_\_\_\_
- Aus dem Betrieb ausgeschieden am: \_\_\_\_\_
- 

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das  
BauindustrieZentrum München-Stockdorf, Tel. 089/89 96 38 – 0 oder an das  
BauindustrieZentrum Nürnberg-Wetzendorf, Tel. 0911/99 34 30

# Die Stufenausbildung in der Bauwirtschaft

## Inhaltliche und zeitliche Gliederung

### 1. Jahr

Vermittlung von „beruflicher Grundbildung“  
mit Schwerpunkt Hochbau, Ausbau und Tiefbau



### 2. Jahr

Vermittlung von „beruflicher Fachbildung“ mit endberufsbezogenen  
Schwerpunkten



### 3. Jahr

Vermittlung von „besonderer beruflicher Fachbildung“  
in den Endberufen



- Wochen im Betrieb
- Wochen überbetriebliche Ausbildung
- Wochen in der Berufsschule

## Die Ausbildungsberufe in der Bauwirtschaft

### innerhalb der Stufenausbildung

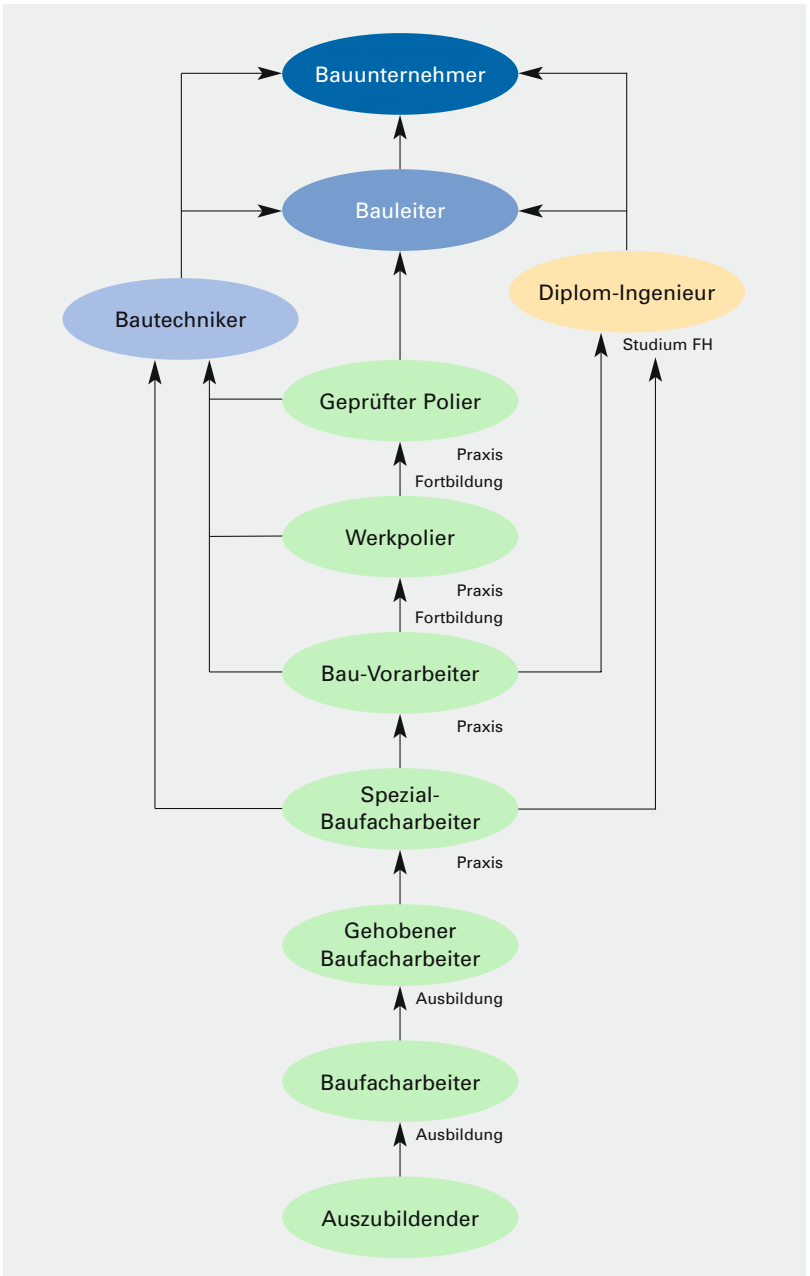
Maurer / Beton- und Stahlbetonbauer  
Feuerungs- und Schornsteinbauer  
Zimmerer / Stukkateur  
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger  
Estrichleger  
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer  
Straßenbauer / Brunnenbauer  
Trockenbaumonteur / Rohrleitungsbauer  
Kanalbauer / Spezialtiefbauer  
Gleisbauer

### außerhalb der Stufenausbildung

Isolierfacharbeiter / Asphaltbauer  
Bauwerksabdichter / Baugeräteführer  
Betonfertigteilebauer  
Industriemechaniker – Fachrichtung  
Betriebstechnik  
Konstruktionsmechaniker  
Anlagenmechaniker – Fachrichtung  
Versorgungstechnik  
Mechatroniker / Metallbauer  
Bauezeichner / Baustoffprüfer  
Industriekaufmann / Bürokaufmann

Alle Ausbildungsberufe stehen Frauen  
wie Männern offen.

# Aufstiegsmöglichkeiten in der Bauwirtschaft





## **BAUINDUSTRIE BAYERN**

Bayerischer Bauindustrieverband e.V.  
Oberanger 32/V  
80331 München  
Telefon 0 89/23 50 03-0  
Telefax 0 89/23 50 03-70

BauindustrieZentrum Nürnberg-Wetzendorf  
Parlerstraße 67  
90425 Nürnberg-Wetzendorf  
Tel: 0911/9 93 43 – 0  
Fax: 0911/9 93 43 – 40  
[www.bauindustrie-bayern.de/wetzendorf](http://www.bauindustrie-bayern.de/wetzendorf)

BauindustrieZentrum München-Stockdorf  
Heimstraße 17  
82131 Stockdorf  
Tel: 089/89 96 38 – 0  
Fax: 089/89 96 38 – 92  
[www.bauindustrie-bayern.de/stockdorf](http://www.bauindustrie-bayern.de/stockdorf)